

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Intertainment Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex“
in der Fassung vom 16. Dezember 2019**

Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment Aktiengesellschaft erklären gem. § 161 Aktiengesetz („**Entsprechenserklärung**“) zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („**Kodex**“):

Die Intertainment AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2019 bis zur Veröffentlichung der neuen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 („DCGK 2017“) mit nachfolgenden Ausnahmen entsprochen:

- Ziffer 3.8.Abs. 3: Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Die D&O-Versicherung dient der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und allenfalls in zweiter Linie dem Vermögensschutz der Organmitglieder. Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat wurde deshalb ohne Selbstbehalt abgeschlossen.
- Ziffer 4.1.3 S. 2, S. 3: Der Vorstand soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und auf deren Grundlage offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (sog. Whistleblowing). Aufgrund der Größe, Struktur und der fehlenden Mitarbeiter der Intertainment AG sieht der aktuell einköpfige Vorstand derzeit keinen Mehrwert in der Implementierung eines Compliance Management - oder Whistleblowing Systems und sieht sich auch ohne die Implementierung solcher Systeme in der Lage, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu gewährleisten.
- Ziffer 4.1.5 S. 1: Aufgrund der speziellen Geschäftslage sowie Struktur der Intertainment AG existiert derzeit keine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Der Alleinvorstand nimmt sämtliche Führungsaufgaben derzeit selbst wahr. Die Festlegung von Geschlechterquoten wäre reiner Formalismus. Im Falle einer gegenwärtig noch nicht absehbaren Erweiterung der Belegschaft wird der Vorstand aber künftig bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und neben qualitativen Kriterien auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.
- Ziffer 4.2.1 S. 1: Der Vorstand der Intertainment AG besteht gegenwärtig aus einer Person. Der Aufsichtsrat hält die Besetzung des Vorstands mit nur einem Mitglied im Hinblick auf den gegenwärtigen Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die sich stellenden Leitungsaufgaben für ausreichend.
- Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 2: Die monetären Vergütungsbestandteile für den Vorstand umfassen aktuell nur fixe Bestandteile. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass eine fixe Vergütung für den Vorstand bei Berücksichtigung der derzeitigen Geschäftsfähigkeit ausreichend ist und eine variable Vergütung für den derzeitigen Alleinvorstand keinen wesentlichen Incentivierungsanreiz neben dessen mittelbarer Beteiligung an der Gesellschaft als Aktionär setzt.

- Ziffer 4.2.5: Die Verwaltung der Intertainment AG ist der Auffassung, dass aufgrund der einfachen Vergütungsstruktur für den Vorstand der Intertainment AG, die nur aus einer fixen Vergütungskomponente besteht und keine Nebenleistungen vorsieht, die Nutzung der als Anlage zum Kodex beigefügten Mustertabellen und die Einhaltung der sonstigen Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 aus Transparenzgesichtspunkten keinen Mehrwert bringen.
- Ziffer 5.1.2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 3: Bei einem einköpfigen Vorstand wie bei der Intertainment AG kann der Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) nur sehr begrenzt umgesetzt werden. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung über die Besetzung einer Vorstandsposition weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat oder die Kandidatin über die angemessenen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Tätigkeit verfügt.
- Zudem vertritt der Aufsichtsrat die Auffassung, dass die Leistungen, die ein Vorstandsmitglied für die Intertainment AG erbringen kann, nicht von dessen Alter abhängen. Die Intertainment AG möchte auf das Know-how erfahrener Mitglieder zurückgreifen. Aus diesem Grunde wird auf die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verzichtet.
- Ziffer 5.3: Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten bei der Intertainment AG und der Besetzung des Aufsichtsrats mit nur drei Mitgliedern werden keine Ausschüsse gebildet. Die Bildung eines Ausschusses führt vorliegend –anders als bei einem größeren Plenum – nicht zu einer Effizienzsteigerung.
- Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S. 1, S. 2 und Abs. 4 S. 1, S. 2: Nach Ziffer 5.4.1. Abs. 2 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden. Der Aufsichtsrat ist derzeit so besetzt, dass nach Ansicht des Aufsichtsrats die Grundsätze der Vielfalt, potenzielle Interessenskonflikte und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt sind. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes, das in § 100 AktG die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Aufsichtsrat und in § 111 AktG die Aufgaben des Aufsichtsrats beschreibt und damit ebenso wie der Kodex bestimmte Zielvorgaben für die Vorschläge zur Neuwahl des Aufsichtsrats festlegt, sieht der Aufsichtsrat davon ab, für die Neuwahl des Aufsichtsrats weitere Ziele für die Zusammensetzung zu benennen. Eine entsprechende Berichterstattung zum Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht entfällt aus diesem Grund. Die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat sieht der Aufsichtsrat im Hinblick auf Gleichstellungsgesichtspunkte als problematisch an und wird eine solche nicht festlegen. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat ist nicht festgesetzt, da aufgrund einer solchen Einschränkung die Gesellschaft von der Beratungsexpertise einzelner Personen unnötigerweise abgeschnitten wäre. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Entscheidung über einen Aufsichtsratskandidaten weiterhin im Wesentlichen danach zu treffen ist, ob der jeweilige Kandidat über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufsichtsrats Tätigkeit verfügt. Der Aufsichtsrat möchte daher weiterhin über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden.
- Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 S. 1: Der Aufsichtsrat soll neben konkreten Zielen für seine Zusammensetzung nunmehr auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Die Gesellschaft weicht von dieser Empfehlung ab, da der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Größe des Aufsichtsrats der Gesellschaft und den gesetzlichen Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder kein darüber hinausgehendes Bedürfnis sieht, ein gesondertes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Dies gilt vor allem mit Blick auf § 100 Abs. 5 AktG, wonach die

Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen.

- Ziffer 5.4.1 Abs. 5 S. 2: Dem Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsrat soll ein Lebenslauf beigelegt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt und der jährlich aktualisiert auf der Webseite der Intertainment AG veröffentlicht wird. Im Zusammenhang mit einer Aufsichtsratswahl wird der Lebenslauf beigelegt, auf eine jährliche Aktualisierung jedoch ausdrücklich verzichtet, da die Gesellschaft darin keinen erkennbaren Mehrwert sieht.
- Ziffer 5.4.2: Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Nach Ansicht der Gesellschaft handelt es sich um ein äußerst subjektives Kriterium das vollkommen verschieden beurteilt werden kann. Die Gesellschaft lehnt deshalb die Einhaltung dieser Kodexvorgabe ab. Die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sehen sich selbst als unabhängig an.
- Ziffer 6.2: Die Intertainment AG geht davon aus, dass die Rechte der Marktteilnehmer durch die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit und die wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen hinreichend gewahrt sind. Ein „Finanzkalender“ bringt den Marktteilnehmern in Bezug auf die Gesellschaft und deren gegenwärtigen IR-Aktivitäten demgegenüber keinen messbaren weitergehenden Nutzen.
- Ziffer 7.1.2 S. 3: Die Intertainment AG hielt für das Geschäftsjahr 2018 die gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses sowie unterjähriger Finanzberichte ein und beurteilt diese als ausreichend. Die Verwaltung sieht in der Einhaltung der Empfehlungen nach Ziffer 7.1.2 S. 3 keinen wesentlichen Mehrwert für die Aktionäre im Hinblick auf eine zeitnahe und transparente Finanzberichterstattung.

Am 20. März 2020 wurde der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht („DCGK 2020“). Vorstand und Aufsichtsrat der Intertainment AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die Intertainment AG hat seit der Bekanntmachung der Neufassung den bekannt gemachten Empfehlungen des DCGK 2020 entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

- Punkt A.2: Da die Gesellschaft außer dem Vorstand keine Beschäftigten hat bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.
- Punkt B.1 bis B.5: Da die Gesellschaft kaum operatives Geschäft aufweist und sich in einer Neuorientierungsphase befindet, bleiben diese Punkte unberücksichtigt.
- Punkt C.1 bis C.3: Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft hat sich am Unternehmensinteresse auszurichten und muss die effektive Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleisten. Die Kandidaten für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat daher nach fachlicher Kompetenz und Erfahrung aus. Die Erhöhung der Diversität sowie das Alter spielt hier nur eine untergeordnete Rolle. Damit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.
- Punkt C.6 bis C.9: Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Nach Ansicht der Gesellschaft handelt es sich um ein äußerst subjektives Kriterium das vollkommen verschieden beurteilt werden kann. Die Gesellschaft lehnt deshalb die

Einhaltung dieser Kodexvorgabe ab. Die derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder sehen sich selbst als unabhängig an. Damit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.

- Punkt C.14: Dem Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsrat soll ein Lebenslauf beigelegt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Im Zusammenhang mit einer Aufsichtsratswahl wird der Lebenslauf beigelegt, auf eine jährliche Aktualisierung jedoch ausdrücklich verzichtet, da die Gesellschaft darin keinen erkennbaren Mehrwert sieht. Damit bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.
- Punkt D.1 bis D.5: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet und wird auch künftig keine Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus nur drei Personen zusammen, die die erforderlichen Kenntnisse und fachlichen Erfahrungen haben, um eine effektive Aufsichtsratsarbeit auch ohne Bildung von Ausschüssen zu gewährleisten. Alle Fragestellungen können im Gesamtgremium angemessen behandelt und beantwortet werden. Da es keine Ausschüsse gibt, wird auch keine gesonderte Vergütung für Mitglieder in den Aufsichtsratsausschüssen, wie in der Empfehlung G.17 des DCGK empfohlen, ausgewiesen. Somit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.
- Punkt D.7: Der Aufsichtsrat tagt in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand, da beide Gremien der Auffassung sind, dass auf diese Weise der Informationsfluss und die Diskussion der die Gesellschaft betreffenden Themen am besten gewährleistet wird. Somit bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.
- Punkt D.11: Da der Aufsichtsrat keine Ausschüsse hat, obliegt die Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung dem Gesamtgremium. Somit bleibt dieser Punkt unberücksichtigt.
- Punkt D.12 und D.13: Die Fortbildung obliegt den jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedern. Eine Evaluation der Wirksamkeit der Aufsichtsratsarbeit ist nicht vorgesehen. Somit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.
- Punkt G.1. bis G.16: Die Gesellschaft befindet sich in einer Neuorientierungsphase. Der Vorstand erhält ausschließlich eine Festvergütung. Somit bleiben diese Punkte unberücksichtigt.

Feldafing, 10. November 2020

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Matthias Gaebler
Vorsitzender

Felix Petri